

1 Wofür gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen?

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Stromlieferungen durch die Grünstromwerk Vertriebs GmbH (nachfolgend „GSWV“) sowie für den Messstellenbetrieb in Immobilien, in denen GSWV die Funktion als wettbewerblicher Messstellenbetreiber übernimmt.
- 1.2 Im Rahmen der Stromlieferung bietet GSWV die „Direktstrombelieferung“ in Immobilien an. Die Direktstrombelieferung basiert in der Regel auf einem zwischen Ihnen als Kunden und GSWV geschlossenen Stromliefervertrag über „Direktstrom“. In einzelnen Immobilien wird zusätzlich eine „Basisversorgung“ angeboten, bei der der Stromliefervertrag konkludent, also ohne schriftlichen Vertrag, geschlossen wird, sobald Sie nach Einzug Strom entnehmen. Soweit für die Basisversorgung andere Lieferbedingungen gelten, sind diese in Ziffer 15 zusammengefasst.
- 1.3 Künftig können weitere Produkte von GSWV dazukommen, die sich aus dem jeweiligen Auftragsdatenblatt ergeben.
- 1.4 GSWV ist berechtigt, diese AGB zu ändern. Ihre Zustimmung gilt dabei als erteilt, wenn Sie der Änderung nicht innerhalb von sechs Wochen widersprechen; hierauf wird GSWV Sie ausdrücklich hinweisen. Die vorgenannte Frist von sechs Wochen beginnt ab dem Zeitpunkt, in welchem Sie die neuen AGB unter drucktechnischer Hervorhebung der Änderung erhalten. Im Falle Ihres Widerspruchs ist GSWV jedoch zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Auch darauf werden Sie in der Mitteilung über die geänderten AGB hingewiesen.

2 Welche Vertragsvoraussetzungen gibt es?

- 2.1 Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages zwischen Ihnen und GSWV ist, dass Ihr bisheriger Stromliefervertrag zum gewünschten Lieferbeginn gekündigt werden kann und die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers vorliegt sofern erforderlich.

3 Wie kommt der Vertrag zustande?

- 3.1 Das Vertragsverhältnis kommt durch die Vertragsbestätigung von GSWV zustande, die Ihnen auf Ihren Auftrag hin in Textform zugeht und in der bestätigt wird, ob und zu welchem Termin wir die gewünschte Lieferung aufnehmen können. Abweichend hiervon kommt der Vertrag im Falle der Basisversorgung (siehe Ziffer 15) konkludent durch die erstmalige Entnahme von Strom zustande.
- 3.2 Ändern sich Ihre Kundendaten, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform mitzuteilen.

4 Welche Liefervoraussetzungen gibt es?

- 4.1 Die Belieferung mit Strom setzt voraus, dass der Netzanschluss und die Anschlussnutzung sichergestellt sind und keine Störung, die geeignet ist, die Stromlieferung zu beeinträchtigen, im öffentlichen Netz und/oder dem gebäudeinternen Netz des Hauseigentümers (nachfolgend „Kundenanlage“) vorliegt.
- 4.2 Beliefert werden Haushalts- und Gewerbekunden, nicht jedoch Nutzer von Nachtstrom, Wärmespeichern, sowie Prepaid- oder Münzzählern.

5 Was wird geliefert?

- 5.1 GSWV liefert Ihnen Ihren gesamten Strombedarf nach Maßgabe des Vertrages und dieser AGB.
- 5.2 Der gesamte an Sie gelieferte Strom ist Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 42 EnWG.
- 5.3 Soweit die Kundenanlage an eine oder mehrere Energieerzeugungsanlagen angeschlossen ist, die auch der Vorortbelieferung dienen, liefert GSWV sowohl diesen Strom als auch Reststrom aus dem Netz (nachfolgend „Netzstrom“). Der Preis ist identisch.

6 Wann wird geliefert?

- 6.1 Die Stromlieferung erfolgt ab dem in der Vertragsbestätigung als Liefertermin angegebenen Zeitpunkt. Sollte Ihr bisheriger Stromliefervertrag eine längere Kündigungsfrist beinhalten, ist diese entsprechend zu berücksichtigen.

7 Wie erfolgen Messung und Ablesung?

- 7.1 Die Messung erfolgt durch den Zähler des grundzuständigen oder wettbewerblichen Messstellenbetreibers. GSWV verwendet für die Abrechnung die Zählerdaten des Messstellenbetreibers oder bittet Sie, den Zähler abzulesen. Sie können einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn Ihnen diese nicht zumutbar ist. Die Verbrauchsablesung erfolgt in der Regel einmal jährlich.
- 7.2 Wenn keine Zählerdaten vorliegen, insbesondere weil der örtliche Netzbetreiber, GSWV oder ein von GSWV beauftragter Dritter das Grundstück und/oder Ihre Räume nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf GSWV den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder – sofern Sie Neukunde sind – nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn Sie eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornehmen.
- 7.3 Bei Preisänderungen (siehe Ziffer 12) legt GSWV als Zählerstand am Stichtag der Preisänderung eine Hochrechnung aufgrund von vorliegenden Zählerwerten und dem vom örtlichen Netzbetreiber verwendeten Standardlastprofil zugrunde, wenn der tatsächliche Zählerstand nicht vorliegt.

8 Wie erfolgen Abrechnung und Bezahlung?

- 8.1 Die Bezahlung erfolgt in gleich hohen monatlichen Abschlägen, deren Höhe von GSWV anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet wird. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Abrechnung erfolgt in der Regel einmal jährlich und nach Lieferende.

- 8.2 Abweichend von Ziffer 8.1 kann gegen ein zusätzliches Entgelt die Abrechnung auch monatlich, viertel- oder halbjährlich erfolgen.

- 8.3 Der Termin der jährlichen Abrechnung richtet sich nach dem vom Netzbetreiber vorgegebenen Ablesedatum gem. Ziffer 8.1. GSWV ist zu Zwischenabrechnungen berechtigt. Ergibt sich bei Abrechnungen eine Differenz zu den gezahlten Abschlägen, wird diese nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 9 erstattet bzw. nacherhoben.

9 Wann ist zu zahlen?

- 9.1 Abschläge und Rechnungen werden zu dem von GSWV angegebenen Zeitpunkt fällig. Sie zahlen per SEPA-Lastschriftmandat oder Überweisung.
- 9.2 Sofern bei einem fehlgeschlagenen SEPA-Lastschritteinzug Kosten durch Rückbelastungen oder sonstige Entgelte entstehen, ist GSWV berechtigt, Ihnen diese in Rechnung zu stellen, wenn das Scheitern des Einzugs von Ihnen zu vertreten ist.
- 9.3 Sofern sich bei der Abrechnung eine Differenz zu Ihren Gunsten ergibt, wird diese innerhalb von 14 Tagen nach Erstellung der Abrechnung auf die von Ihnen mitgeteilte Bankverbindung rückerstattet oder mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet.
- 9.4 Zahlen Sie einen fälligen Abschlag oder einen fälligen Rechnungsbetrag nicht, erhalten Sie eine Zahlungserinnerung von GSWV. Leisten Sie innerhalb der dort festgelegten, angemessenen Frist nicht, ist GSWV berechtigt, Sie kostenpflichtig anzumahnen. Für jede Mahnung erhebt GSWV ein Entgelt in Höhe von 5,00 €.

10 Wie setzt sich der Strompreis zusammen?

- 10.1 Die Preise bestehen aus einem verbrauchsunabhängigen Anteil (Grundpreis) sowie einem verbrauchsabhängigen Anteil (Arbeitspreis). Bei registrierender Leistungsmessung kann zudem ein Leistungspreis erhoben werden. Der Preis ist auf dem Auftragsblatt sowie in der Vertragsbestätigung aufgeführt.
- 10.2 Sofern eine Preisanpassung nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 11 erfolgt, ergibt sich der neue Preis aus der schriftlichen Änderungsmitteilung.

11 Wofür gilt eine eingeschränkte Preisgarantie der Stromlieferung?

- 11.1 Räumt GSWV eine eingeschränkte Preisgarantie ein, gilt sie nur für die Bestandteile des Preises, die von GSWV beeinflusst werden können und auch insoweit nur für den jeweils eingeräumten Zeitraum.
- 11.2 Ausgenommen sind somit Netzentgelte, ein externes Messstellenentgelt sowie sämtliche staatlich veranlasste Bestandteile (derzeit EEG-Umlage, KWK-Umlage, Offshore-Netzumlage gem. § 17f EnWG, § 19 StromNEV-Umlage, § 18 AbLaV-Umlage, Konzessionsabgabe sowie Strom- und Umsatzsteuer). Auch in diesem Fall kann eine Preisanpassung jedoch nur unter den in der nachfolgenden Ziffer 12 geregelten Voraussetzungen erfolgen.

12 Wann kann der Strompreis angepasst werden?

- 12.1 Erhöht oder vermindert sich zukünftig die Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz, so wird der vereinbarte Strompreis mit Wirksamkeit der gesetzlichen Regelung entsprechend angepasst. Die Anpassung wird Ihnen mit Wirksamwerden der Preisänderung schriftlich mitgeteilt. Ihnen steht in diesem Fall kein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.
- 12.2 Sonstige Änderungen der Preise werden seitens GSWV gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen jeweils zum Monatsbeginn und erst nach rechtzeitiger brieflicher Mitteilung an Sie wirksam. GSWV ist im Falle der Kostensteigerung berechtigt und im Falle der Kostensenkung verpflichtet, sämtliche sich hieraus ergebenden Be- oder Entlastungen an Sie weiter zu geben. Preisänderungen können sich insbesondere bei Änderung der unter Ziffer 11.2 genannten Preisbestandteile ergeben, wobei diese Aufzählung beispielhaft und nicht abschließend ist; insbesondere kann es durch Änderungen oder Einführungen neuer gesetzlicher Vorschriften zu Preiserhöhungen oder -senkungen kommen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar sind.
- 12.3 Eine Änderung der Kosten für die Energieerzeugung, das Messstellenentgelt sowie der Bezugs- und Vertriebskosten kann sich ebenfalls auf die Preisgestaltung auswirken und eine Korrektur nach oben oder unten erforderlich machen. Für die Preisanpassung können auch Prognosewerte über die zukünftige Kostenentwicklung nach billigem Ermessen mitberücksichtigt werden.
- 12.4 GSWV wird bei der Preisanpassung im Rahmen ihres Leistungsbestimmungsrechts nach § 315 BGB sachlich nachvollziehbare Maßstäbe anwenden und Sie über Anlass, Höhe und Umfang der Preisanpassung informieren. Sie haben das Recht, die Preiserhöhung gerichtlich auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen zu lassen. Die Preisanpassung erfolgt unter Gegenüberstellung sowohl der Kostensteigerungen als auch der Kostensenkungen der für die Preisermittlung maßgeblichen vorstehend genannten Positionen und anschließender Saldierung. GSWV wird Höhe und Zeitpunkte der Preisänderungen so bestimmen, dass Kostensenkungen unter Anwendung derselben Maßstäbe berücksichtigt werden wie Kostenerhöhungen.
- 12.5 GSWV wird Ihnen eine etwaige Preisanpassung rechtzeitig, spätestens sechs Wochen vor Geltung der angepassten Preise, schriftlich mitteilen. Im Falle einer Preisanpassung haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung in Textform (siehe Ziffer 14.4) zu kündigen. Hierauf werden Sie in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hingewiesen. Die Preisanpassung tritt für Sie im Falle einer solchen Kündigung dann bis zur Vertragsbeendigung nicht in Kraft.

13 Was gilt bei einem Bonus?

- 13.1 Bei Bonusaktionen, die GSWV zeitlich begrenzt ausschreibt, erfolgt die Auszahlung des Bonus durch Gutschrift auf die GSWV mitgeteilte Bankverbindung oder Verrechnung in einer Abrechnung. Ist der Bonus an Bedingungen (z.B. eine Mindestvertragslaufzeit) geknüpft, erfolgt die Auszahlung spätestens mit der auf den Eintritt der Bedingung folgenden Abrechnung. Sind Sie Verbraucher, wird der Bonus umsatzsteuerlich so verrechnet, dass Ihr Kostenvorteil dem Bonus entspricht.

14 Wie lange läuft der Stromliefervertrag, welche Kündigungsmöglichkeiten gibt es?

- 14.1 Der Stromliefervertrag Direktstrom hat eine Mindestlaufzeit von einem Jahr ab Lieferbeginn gemäß Ziffer 6. Im Anschluss verlängert sich der Vertrag jeweils um einen Monat, sofern er nicht mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor Ablauf der Mindestlaufzeit oder danach jeweils mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende von einer der Parteien in Textform ordentlich gekündigt wird.
- 14.2 Abweichend hiervon hat eine Leerstandsbelieferung keine Mindestlaufzeit; sie kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Einzug eines neuen Nutzers gekündigt werden.
- 14.3 Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt. GSWV hat insbesondere dann ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung, wenn Sie sich mit einer fälligen Zahlung trotz erfolgter Mahnung in Verzug befinden und der Zahlungsrückstand nicht nur unerheblich ist oder Sie grob vertragswidrig handeln, indem Sie beispielweise Manipulationen an der Messeinrichtung vornehmen.
- 14.4 Kündigungen und sonstige Mitteilungen an GSWV richten Sie bitte in Textform an service@gruenstromwerk.de oder per Brief an Grünstromwerk Vertriebs GmbH, Englische Planke 2, 20459 Hamburg.

15 Was ist bei der Basisversorgung anders?

- 15.1 Bei der Basisversorgung kommt der Vertrag automatisch durch die erste Stromentnahme zustande, also ohne, dass es eines schriftlichen Vertragsabschlusses bedarf. Sie erhalten jedoch von GSWV eine schriftliche Vertragsbestätigung, wie sie auch gem. Ziffer 3.1 für den schriftlichen Vertragsabschluss vorgesehen ist. Diese enthält alle wesentlichen Vertragsinhalte. Zusammen mit dieser Vertragsbestätigung informieren wir Sie darüber, welche Daten wir in welcher Form über Sie erhoben haben und wie wir diese weiterverarbeiten.
- 15.2 Bei der Basisversorgung gibt es keine Mindestlaufzeit. Es gilt zudem eine verkürzte Kündigungsfrist von zwei Wochen. Sollten Sie die Basisversorgung kündigen wollen, so muss eine Mitteilung in Textform an GSWV (siehe Ziffer 14.4) erfolgen, damit die Überführung in das öffentliche Netz umgesetzt werden kann.
- 15.3 Der Strompreis der Basisversorgung ist in der Regel etwas teurer als der Direktstrom Preis. Sie können jederzeit auch ohne Einhaltung der Frist gem. Ziffer 15.2 in den Direktstrom Preis wechseln, indem Sie uns das ausgefüllte Auftragsformular zusenden.
- 15.4 Die weiteren AGB gelten auch für die Basisversorgung.

16 Was gilt bei einem Umzug?

- 16.1 Im Falle Ihres Auszugs endet das Vertragsverhältnis an dem von Ihnen übermittelten Auszugsdatum. Ihren Auszug müssen Sie der GSWV frühestmöglich in Textform (siehe Ziffer 14.4) anzeigen. Erfolgt diese Mitteilung verspätet oder gar nicht, haften Sie GSWV gegenüber für den nach dem Auszug erfolgten Strombezug Dritter, es sei denn, Sie haben die verspätete oder fehlende Mitteilung nicht zu vertreten. Die Haftung entfällt, wenn der Dritte den Strombezug mit Erfüllungswirkung vergütet.
- 16.2 Sie sind verpflichtet, uns vor Auszug Ihre neue Adresse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 16.3 Wenn Sie weiterhin von GSWV beliefert werden möchten, ist ein erneuter Auftrag erforderlich.

17 Was müssen Sie im Falle einer Kündigung bzw. der Veranlassung einer Ummeldung durch einen neuen Lieferanten beachten?

- 17.1 GSWV weist Sie darauf hin, dass es für den Fall, dass Sie die Kündigung durch einen Neulieferanten vornehmen lassen wollen, angesichts technischer Besonderheiten im Zusammenhang mit dem eingesetzten Mess- und Abrechnungsmodell zu Problemen bei der Datenübermittlung und daraus resultierend zu Verzögerungen bei der Ummeldung kommen kann. Es wird daher empfohlen, dass Sie eine etwaige Kündigung des Vertrages unmittelbar an GSWV (siehe Ziffer 14.4) richten.

18 Messstellenbetrieb

- 18.1 GSWV bietet als wettbewerblicher Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb als eigenständige Leistung oder zusammen mit der Direktstrombelieferung in bestimmten Immobilien an. Der Messstellenvertrag ist ein vom Stromliefervertrag gesonderter Vertrag, der auch bei gleichzeitigem Vertragsabschluss über Direktstrom oder im Rahmen der Basisversorgung unabhängig vom Stromliefervertrag weiterläuft, siehe Ziffer 18.5. Während der Dauer der Direktstrombelieferung können Sie von Ihrem Recht auf freie Wahl eines Messstellenbetreibers keinen Gebrauch machen.
- 18.2 Der Messstellenvertrag kommt nach Ihrer Auftragserteilung durch unsere Auftragsbestätigung zustande. Im Rahmen der Basisversorgung (siehe Ziffer 15) wird auch der Messstellenvertrag konkludent durch erste Nutzung des Zählers abgeschlossen. In beiden Fällen werden Ihnen mit der Vertragsbestätigung die Vertragsinhalte, diese AGB sowie die Datenschutzhinweise übermittelt.
- 18.3 Der Messstellenbetrieb umfasst die gesetzlich gem. § 3 Abs. 2 MSBG geregelten Inhalte. Die Messung erfolgt mittels einer eichrechtskonformen, modernen Messeinrichtung, die in der Regel über eine Kommunikationseinheit fernauslesbar ausgestaltet wird. Das Messsystem verbleibt im Eigentum der GSWV. GSWV erfasst insbesondere die gesetzlich für eine Abnahmestelle gem. § 60 Abs. 3 Nr. 4 b) MSBG vorgegebenen Jahresarbeitswerte, die Zählerstände bei Ein- und Auszug, zum Jahreswechsel, zur Turnusabrechnung sowie bei bedarfsgesteuerten Abrechnungen.
- 18.4 Darüber hinaus können weitere Werte abgelesen werden, z.B. um den Verbrauch für Sie besser zu visualisieren. Haben Sie unser Kundenportal beauftragt, geben Sie damit Ihr Einverständnis zur Erfassung Ihres Stromverbrauchs in mindestens 15-Minuten-Intervallen und zur Datenverarbeitung dieser Messwerte zum Zweck der Darstellung in einem Internetportal.
- 18.5 Der Messstellenvertrag hat eine Laufzeit von zwei Jahren und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens sechs Wochen vor Ablauf der jeweiligen

Vertragslaufzeit von einer der Parteien in Textform (siehe Ziffer 14.4) ordentlich gekündigt wird. Die Kündigung der Direktstrombelieferung beendet nicht automatisch den Messstellenvertrag, da es sich hierbei um einen gesonderten Vertrag mit abweichender Mindestlaufzeit handelt. Bei Auszug endet der Messstellenvertrag, ohne dass es einer Erklärung der Parteien bedarf.

- 18.6 GSWV stellt dem Kunden den vereinbarten Preis für den Messstellenbetrieb jeweils zum Jahresende in Rechnung. Im Fall der Direktstrombelieferung ist der Preis für den Messstellenbetrieb für die Dauer des Strombezugs bei der GSWV bereits im Strompreis enthalten.
- 18.7 Während des Strombezugs durch GSWV beinhaltet der Messstellenvertrag insbesondere die Messwertfassung zum Zwecke der Abrechnung der Direktstrombelieferung. Im Falle einer Kündigung der Direktstrombelieferung führt GSWV den Messstellenbetrieb nach den jeweils aktuellen Beschlüssen der Bundesnetzagentur zu den Geschäftsprozessen im Messwesen fort.

19 Welche Haftungs- und Entschädigungsregelungen gibt es?

- 19.1 GSWV haftet nicht bei von ihr nicht zu verantwortenden Störungen des Netzbetriebes und des Netzanschlusses im öffentlichen Netz und/oder der Kundenanlage im Hinblick auf hieraus resultierende Unterbrechungen und/oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung. In diesem Fall liegen bereits die Liefervoraussetzungen gemäß Ziffer 4.1 nicht vor. Gleiches gilt im Fall von Störungen oder Fehlern der Messeinrichtung, sofern der Messstellenbetrieb nicht von der GSWV vorgenommen wird. Sie können in diesen Fällen Ansprüche gegenüber den für die Netz- oder Messstörung bzw. die Störung der Kundenanlage Verantwortlichen geltend machen. GSWV wird Ihnen auf Verlangen unverzüglich über die Störungsursachen insoweit Auskunft geben, als sie GSWV bekannt sind oder von GSWV in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 19.2 GSWV haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet GSWV nur, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt werden; diese Haftung ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

20 Verwendung Dritter und Rechtsnachfolge

- 20.1 GSWV darf sich zur Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten Dritter bedienen.
- 20.2 GSWV ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Hierüber wird der Nutzer unverzüglich informiert. Der Nutzer ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Eintritts des Dritten zu kündigen. Die Kündigung ist ausgeschlossen, sofern ein nach § 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vollständig übernimmt.

21 Was passiert mit meinen Daten?

- 21.1 GSWV wird die zur Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Ausführliche Informationen zum Thema Datenschutz entnehmen Sie bitte unseren Datenschutzhinweisen auf www.gruenstromwerk.de/datenschutz.

22 Wohin kann ich mich bei Problemen wenden?

- 22.1 GSWV beantwortet Beanstandungen von Nutzern, die Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind (Verbraucherbeschwerden), gem. § 111a EnWG innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen nach deren Zugang bei uns. Wird einer Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, kann die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 111b EnWG bei der Schlichtungsstelle unter folgenden Kontaktdaten beantragt werden:

Schlichtungsstelle Energie e.V.,
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
Tel.: 030/2757240-0,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

- 22.2 Ferner steht bei Informationsbedarf der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung: Bundesnetzagentur, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Fax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de. Sofern der Vertrag von Ihnen als Verbraucher online abgeschlossen wurde, hat die Europäische Kommission eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) bereitgestellt. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertraglicher Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen erwachsen. Die OS-Plattform können Sie unter dem folgenden Link erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

23 Was ist sonst noch zu beachten?

- 23.1 Sie können aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten beim örtlichen Netzbetreiber erhalten. Zum Thema Energieeffizienzmaßnahmen, Energieaudits und Energiedienstleistungen verweisen wir auf die bei der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Anbieterliste www.bfee-online.de. Des Weiteren sind Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten im Sinne von § 4 Abs. 2 EDL-G (Gesetz über Energiedienstleistungen) erhältlich bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH, Chausseestraße 128a, 10115 Berlin, 030 72 61 65 600, www.dena.de sowie beim Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände e.V., Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin, 030 25 800 0, www.vzbv.de